141 K 24/25

Amtsgericht Brühl

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Dienstag, 02.03.2027, 10:00 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal 8, Balthasar-Neumann-Platz 3, 50321 Brühl

folgender Grundbesitz:

Erbbaugrundbuch von Efferen-Land, Blatt 6317,
BV lfd. Nr. 1
Erbbaurecht, eingetragen im Grundbuch von Efferen-Land Blatt 040 unter Nr. 6 des Bestandsverzeichnisses verzeichneten Grundstücks
Efferen, Flur 3, Flurstück 212, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Dreikönigsstraße 4, groß: 553 m²
in Abt. II Nr. 7 für die Dauer von 99 Jahren seit dem Tag der Eintragung, dem 27.09.1961

versteigert werden.

Erbbaurecht an dem Grundstück (553 m²) bebaut mit einer einseitig angebauten, vollunterkellerten, zweigeschossigen Einfamilien-Doppelhaushälfte mit ausgebautem Dachgeschoss sowie mit einer entlang der nordwestlichen Grundstücksgrenze erbauten, nicht unterkellerten Pkw-Doppelgarage mit Flachdach. Baujahr: 1962; Wohnfläche: 110,20 m²

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 20.06.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

381.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.